



## Information über eine Versammlung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Versammlung

Folgende Versammlung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema:	„Gegendemo zur Veranstaltung der AfD im Stadtteilzentrum Lisa.“
Datum / zeitlicher Ablauf:	Donnerstag, 11.06.2026, ca. 16:30 – 21:00 Uhr Auftrittkundgebung ca. 16:30 Uhr – 17:00 Uhr Aufzug ca. 17:00 Uhr – 17:30 Uhr Abschlusskundgebung ca. 17:30 Uhr – 21:00 Uhr
Auftrittkundgebungsort:	Jena, Freifläche Karl-Marx-Allee
Aufzugsstrecke:	Karl-Marx-Allee > Stauffenbergstraße > Werner-Seelenbinder-Straße
Abschlusskundgebungsort:	Jena, Werner-Seelenbinder-Straße zwischen den Hausnummern 16 – 24
Kundgebungsmittel:	Lautsprecher, Mikrofon, Megafon, Banner, Transparente, Infotisch, Flugblätter, Fahnen
Anzahl Ordnungskräfte:	1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Versammlung können im Nahbereich des Versammlungsortes bzw. der Aufzugsstrecke folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Rede- und Musikbeiträge sowie durch Rufe und Skandierungen,
- temporäre Straßensperrungen und moderate Beeinträchtigungen für den fließenden Straßenverkehr.

Die Versammlung wird ordnungsbehördlich und polizeilich begleitet

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Versammlung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

- 1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Versammlung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
- 2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.

- 3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- 4) Die Auftaktkundgebung ist räumlich auf die Freifläche gegenüber des Kreisverkehrs in der Karl-Marx-Allee in Jena zu beschränken (s. Abb. 1). Angrenzende Straßen sind durch den Einsatz von Ordnungskräften frei zu halten. Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten.
- 5) Der Aufzug ist räumlich auf die auf Seite 1 festgelegte Route zu beschränken. Abweichungen von der Route sind ausschließlich nach vorheriger Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei zulässig.
  - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
  - b) Durch die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden des Aufzuges als geschlossener Verband zusammen zu bleiben.
  - c) An Stangen befestigte Plakate, Fahnen, Banner und Schilder mit einer Gesamthöhe von über 3 Meter sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- 6) Die Abschlusskundgebung ist räumlich auf die Werner-Seelenbinder-Straße im Bereich der Hausnummern 16 – 24 in Jena zu beschränken (s. Abb. 2). Die Werner-Seelenbinder-Straße im Bereich der Stauffenbergstraße 15 bis Werner-Seelenbinder-Straße 41 sowie die Zufahrt zu den Gebäuden Werner-Seelenbinder-Straße 26 und 28a (Stadtteilzentrum LISA) sind frei zu halten.
- 7) Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, gastronomischer Einrichtungen, anderer Einrichtungen mit Passierendenverkehr oder der Wohnbebauung dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche, Zufahrten oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
- 8) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumente ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sicherzustellen.
  - a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
  - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig. Leise Hintergrundmusik bedeutet, dass am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen.
- 9) Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an Bäumen ist untersagt. Stadtmöbiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.

10) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.

11) Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [versammlungen@jena.de](mailto:versammlungen@jena.de) zur Verfügung.